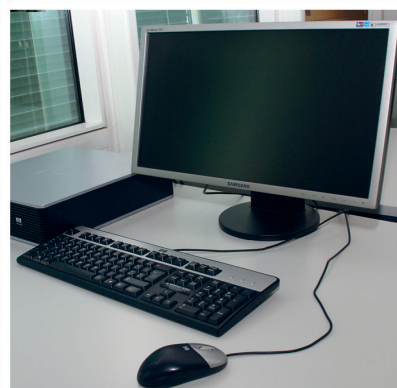


Nachhaltige Beschaffung

Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes



Herausgeber:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Sekretariat Beschaffungskommission des Bundes BKB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Tel +41 (0)31 325 50 10
www.bbl.admin.ch/bkb

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORWORT	4
II. EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK	5
III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN	6
1. Berücksichtigung von Umweltanliegen	6
1.1 Umweltanliegen als zwingende Teilnahmebedingungen	6
1.2 Umweltanliegen als technische Spezifikationen	7
1.3 Umweltanliegen als Eignungskriterien	8
1.4 Umweltanliegen als Zuschlagskriterien	8
1.5 Weiterführende Informationen	9
2. Berücksichtigung von sozialen Anliegen	9
2.1 Soziale Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen	9
2.1.1 Soziale Mindestvorschriften abhängig vom Leistungsort	9
2.1.2 Miteinbezug der Subunternehmer und Unterlieferanten	10
2.1.3 ILO-Kernübereinkommen	10
2.1.4 Durchführung der Audits	16
2.1.5 Anforderungen an Zertifikate bzw. Audits	16
2.2 Soziale Anliegen als technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien	16
3. Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit	17
IV. MUSTERVORLAGEN ZU DEN SOZIALEN ANLIEGEN	18
Anhang 1 Ablaufschema	18
Anhang 2 Textvorschlag für die öffentliche Ausschreibung	20
Anhang 3 Textvorschlag für die Ausschreibungsunterlagen	21
Anhang 4 Selbstdeklaration der Anbieterin betreffend die Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften	23
Anhang 5 Textvorschlag für die AGB des Bundes	26

I. VORWORT



Dr. Gustave E. Marchand

Vorsitzender der Beschaffungskommission
des Bundes (BKB)

Der Begriff «Nachhaltigkeit» hat in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Als nachhaltig gilt eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem langfristigen Staatsziel: Die Schweiz fördert eine nachhaltige Entwicklung und setzt sich für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung ein. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags hat der Bundesrat die «Strategie Nachhaltige Entwicklung» formuliert. Der Bund nimmt bei seinem Konsumverhalten eine Vorbildfunktion ein, indem er im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit Produkte und Dienstleistungen nachfragt und Bauwerke realisiert, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind und die sozial verantwortungsvoll produziert werden. Deshalb sind Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen zu beschaffen, die über ihren gesamten Lebensweg betrachtet hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen genügen.

Zweck der vorliegenden Empfehlungen ist es, den Beschaffungsstellen des Bundes aufzuzeigen, wie sie dieses bundesrätliche Ziel einer nachhaltigen Beschaffungspraxis unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze (Gleichbehandlung, Transparenz, Wettbewerb und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel) umsetzen können. Die Empfehlungen zeigen auf, inwiefern im Rahmen eines Vergabeverfahrens ökologische und soziale Anliegen berücksichtigt werden können, ohne dabei das Ziel der Wirtschaftlichkeit aus den Augen zu verlieren.

II. EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK

Empfehlungen zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffungspraxis

Zur Ökologie

- **Zwingende Teilnahmebedingungen:** Das Formulieren der Umweltschutzgesetzgebung als zwingende Teilnahmebedingung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher wohl auch nicht zulässig. Es besteht aber allenfalls die Möglichkeit, auf vertraglicher Basis für die Phase der Vertragserfüllung umweltspezifische Vorgaben zu machen und diese mittels Konventionalstrafe abzusichern.
- **Technische Spezifikationen:** Als Beschaffungsstellen des Bundes bestimmen Sie selber, welchen Anforderungen der Beschaffungsgegenstand genügen muss. Sie haben die Möglichkeit, über die Festlegung von technischen Spezifikationen gezielt ökologisch zu beschaffen. Nehmen Sie beim Erarbeiten des Pflichtenhefts umweltbezogene Mindestanforderungen in die Leistungsbeschreibung auf.
- **Eignungskriterien:** Formulieren Sie bei umweltrelevanten Beschaffungen auch umweltbezogene Eignungskriterien (z.B. ein spezielles ökologisches Know-how, das mit entsprechenden Zertifikaten bzw. Unterlagen nachgewiesen werden kann).
- **Zuschlagskriterien:** Wählen Sie wenn möglich auch Zuschlagskriterien, die eine ökologische Beschaffung ermöglichen (z.B. Umweltverträglichkeit, Emissionen, Energieeffizienz).

Zum Sozialen

- **Zwingende Teilnahmebedingungen:** Lassen Sie soziale Anliegen in Form von zwingenden Teilnahmebedingungen in den Beschaffungsprozess einfließen. Verlangen Sie von Anbieterinnen und Anbietern, die in der Schweiz ihre Leistung erbringen, die Einhaltung der am schweizerischen Leistungsort massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann (Art. 8 BÖB). Bei Anbieterinnen und Anbietern, die im Ausland ihre Leistung erbringen, müssen zumindest die ILO-Kernübereinkommen eingehalten sein (Art. 7 Abs. 2 VöB; zum Begriff vgl. nachfolgend Ziff. 2.1.3, S. 10). Machen Sie den Anbieterinnen und Anbietern bewusst, dass sie für ihre Subunternehmer und Unterlieferanten verantwortlich sind. Diese werden in die Kontrolle der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften miteinbezogen. Gehen Sie bei der Überprüfung der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen nach dem in der Empfehlung vorgeschlagenen Ablauf vor und prüfen Sie bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin, ob auch deren wichtige Subunternehmer und Unterlieferanten die sozialen Mindestvorschriften einhalten.
- **Eignungs- und Zuschlagskriterien:** Aufgepasst beim Verwenden von sozialen Anliegen als Vergabekriterien. In der Regel kann kein genügender Bezug zum Beschaffungsgegenstand hergestellt werden, so dass meistens von vergabefremden Kriterien auszugehen ist.

Zur Wirtschaftlichkeit

- **Wettbewerb:** Schaffen Sie eine Wettbewerbssituation und vergeben Sie unter Wettbewerbsbedingungen.
- **Zuschlagskriterien:** Beschaffen Sie nicht billig, sondern wirtschaftlich günstig: Definieren Sie neben monetären auch nicht monetäre Zuschlagskriterien und erteilen Sie den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Berücksichtigen Sie bei den monetären Kriterien nicht nur den Anschaffungspreis, sondern definieren Sie die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten als Zuschlagskriterium.

Die nachfolgende Übersicht zeigt kurz auf, inwiefern ökologische und soziale Anliegen im Rahmen eines Vergabeverfahrens als zwingende Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen, Eignungs- oder Zuschlagskriterien verwendet werden dürfen:

	Zwingende Teilnahmebed. <small>Art. 8 BöB; Art. 6 und 7 Abs. 2 VöB</small>	Techn. Spezifikationen (TS) <small>Art. 12 BöB; Art. 16a VöB</small>	Eignungskriterien (EK) <small>Art. 9 BöB</small>	Zuschlagskriterien (ZK) <small>Art. 21 BöB; Art. 27 VöB</small>
Empfohlen	Einhalten sozialer Mindestvorschriften als zwingende Teilnahmebedingung	Ökologische Anforderungen in Form von technischen Spezifikationen	Ökologische Eignungskriterien	Ökologische Zuschlagskriterien Ökonomische Zuschlagskriterien
Nicht empfohlen	Einhalten der Umweltschutzgesetzgebung als zwingende Teilnahmebedingung	Soziale Anforderungen in Form von technischen Spezifikationen	Soziale Eignungskriterien	Soziale Zuschlagskriterien

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN

1. Berücksichtigung von Umweltanliegen

Im Folgenden wird zunächst der Frage nachgegangen, ob die Einhaltung der lokalen Umweltschutzgesetzgebung als zwingende Teilnahmebedingung formuliert werden kann (1.1). Sodann werden die verschiedenen Möglichkeiten der Auftraggeberin aufgezeigt, Umweltanliegen bei den technischen Spezifikationen (1.2) sowie den Eignungs- (1.3) und Zuschlagskriterien (1.4) zu berücksichtigen.

1.1 Umweltanliegen als zwingende Teilnahmebedingungen

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) enthält in Art. 11 eine nicht abschliessende Aufzählung von wichtigen Gründen, bei deren Vorliegen die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder die Anbieterin bzw. den Anbieter (nachfolgend: Anbieterin) vom Verfahren ausschliessen kann. Ein Verstoß gegen die nationale Umweltschutzgesetzgebung ist dort nicht aufgeführt.

Daher ist es nach heutigem Bundesbeschaffungsrecht wohl nicht zulässig, die Einhaltung der lokalen Umweltschutzgesetzgebung als zwingende Teilnahmebedingung festzulegen und eine Anbieterin, die dagegen verstösst, vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Das Gericht hat diese Rechtsfrage noch nicht entschieden. Die Auftraggeberin hat aber allenfalls die Möglichkeit, auf vertraglicher Basis für die Phase der Vertragserfüllung umweltspezifische Vorgaben zu machen und diese mittels Konventionalstrafe abzusichern.

1.2 Umwelanliegen als technische Spezifikationen

Die Auftraggeberin ist grundsätzlich frei zu entscheiden, was ihren Bedürfnissen am besten entspricht und sie demzufolge beschaffen will. Dieser grosse Ermessensspielraum bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes lässt sich auch für Umwelanliegen nutzen.

Wettbewerb: Bei der Festlegung dieser Umweltkriterien gilt es allerdings zu bedenken, dass eine Anbieterin, deren Angebot die technischen Spezifikationen (TS) nicht erfüllt, vom Verfahren ausgeschlossen wird. Demgegenüber führt ein Angebot einer Anbieterin, das gewisse umweltbezogene Zuschlagskriterien nicht oder schlecht erfüllt, nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, sondern zu einer schlechteren Bewertung. Daher sollte die Auftraggeberin ökologische Anforderungen an eine Beschaffung, die zwar wünschbar, aber nicht zwingend nötig sind und den Wettbewerb zu stark einschränken, nicht als TS, sondern als Zuschlagskriterien formulieren (vgl. zur Kombination von umweltbezogenen Zuschlagskriterien und TS die Ausführungen in Ziff. 1.4 nachfolgend).

Produktionsmethode: TS beziehen sich auf das Produkt oder auf dessen erwünschte Wirkung bei der Nutzung. Die Art und Weise der Produktion kann mittels TS vorgeschrieben werden, solange die Produktionsweise einen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweist. Die Produktionsweise muss nicht notwendigerweise im Endprodukt sichtbar sein; sie muss aber zumindest den Wert und die Eigenart des Produktes verändern.

- **Bsp.:** Strom hergestellt aus erneuerbaren Energiequellen, biologische Lebensmittel oder Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft, Druckerzeugnisse aus VOC-armem Druckprozess
- **Nicht aber:** Verlangen, dass die Mitarbeitenden einer Anbieterin, die Büromaterial anbietet, bei ihrer Arbeit T-Shirts aus Biobaumwolle tragen müssen oder dass sie in der Cafeteria des Betriebs ausschliesslich biologische Lebensmittel beziehen können.

Umwetlabels: TS dürfen kein unnötiges Handelshemmnis sein. Wenn immer möglich, sollten daher internationale Normen oder nationale Normen, die internationale Normen umsetzen, verwendet werden (Art. 12 Abs. 2 BöB). Ein nützliches Hilfsmittel sind Umwetlabels, vorausgesetzt, sie sind nicht diskriminierend, eindeutig und wissenschaftlich abgestützt und unter Einbezug aller relevanten Akteure entwickelt worden. Entscheidend ist, dass ein Angebot die Anforderungen, welche einem Label zugrunde liegen, erfüllt. Deshalb dürfen Labels nicht vorausgesetzt, sondern einzig als Indiz für die Erfüllung der TS verwendet werden. Gleichwertige Angebote ohne Labels müssen auch zugelassen werden.

Funktionale Ausschreibung: Anstelle der konventionellen Ausschreibungsmethode mit genau definiertem Leistungsverzeichnis kann auch einzig das Beschaffungsziel anhand von Leistungs- oder Funktionskriterien vorgeschrieben werden (Art. 16a Abs. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen [VöB; SR 172.056.11]). Eine derartige funktionale Ausschreibung bietet der Anbieterin mehr Spielraum und einen Anreiz, innovative Lösungen vorzuschlagen. Im Resultat können der Auftraggeberin damit mehr mögliche Lösungsvorschläge zur Verfügung stehen; namentlich in Bezug auf neue und noch wenig entwickelte Märkte (wie beispielsweise der Umwelttechnologien). Ein Nachteil bei der funktionalen Ausschreibung besteht aber darin, dass die Angebote sehr unterschiedlich sein können und damit schwerer miteinander vergleichbar sind.

1.3 Umweltanliegen als Eignungskriterien

Eignungskriterien (EK) beziehen sich, im Gegensatz zu den technischen Spezifikationen und den Zuschlagskriterien, auf die Anbieterin und nicht auf den Beschaffungsgegenstand. Sie sollen sicherstellen, dass eine Anbieterin finanziell, wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, den Auftrag wunschgemäß auszuführen. Von einer Anbieterin dürfen daher nur EK verlangt werden, die zur Ausführung des Auftrags nötig sind. Erfüllt eine Anbieterin diese EK nicht, wird sie vom Verfahren ausgeschlossen.

Entscheidend für die Zulässigkeit umweltbezogener EK ist der konkrete Auftragsgegenstand. Umweltbezogene EK können nur bei besonders umweltrelevanten Beschaffungen (insbesondere bei Dienstleistungen) verlangt werden, die eine spezielle technische Kompetenz der Anbieterin in Bezug auf Umweltfragen erfordern. In der Praxis spielen entsprechende Referenzen eine wichtige Rolle. Weiterreichende Verpflichtungen ohne Bezug zum Vergabegegenstand dürfen von einer Anbieterin nicht verlangt werden.

- **Bsp.:** Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für Aufträge zur Abfallbewirtschaftung.
- **Nicht aber:** Umweltmanagementsysteme als organisationsgebundene Instrumente zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung eines Unternehmens; sie haben normalerweise keinen direkten Bezug zum Vergabegegenstand und dürfen daher grundsätzlich nicht als EK vorausgesetzt werden.

1.4 Umweltanliegen als Zuschlagskriterien

Die Vergabestelle muss das "wirtschaftlich günstigste Angebot" wählen (Art. 21 BöB). Dieses bestimmt sich anhand mehrerer vorab definierter und gewichteter Kriterien. Diese Zuschlagskriterien (ZK) können monetären, aber auch nicht monetären Charakter haben.

Umweltverträglichkeit: Art. 21 BöB erwähnt als Beispiel für ein ZK explizit die Umweltverträglichkeit. Dieses grundsätzlich nicht monetäre Kriterium kann auch Auswirkungen auf die Kosten haben. Eine ökologisch motivierte Beschaffung mit höherem Anschaffungspreis kann sich über ihre gesamte Lebensdauer gesehen durchaus auch als günstigste Lösung erweisen, weil sie beispielsweise sparsamer im Verbrauch und Unterhalt ist (Bsp. Energiesparlampen; vgl. dazu das ZK "Lebenswegkosten" unter Ziff. 3, S. 17).

Nachhaltigkeit: Die Auftraggeberin kann ferner die Nachhaltigkeit als ZK verwenden (Art. 27 Abs. 2 VöB). Darunter fallen Aspekte, die es der Auftraggeberin ermöglichen, nach hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen zu beschaffen. Das ZK der Nachhaltigkeit muss dabei aber - wie alle anderen ZK auch - in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen, hinreichend klar umschrieben werden und es darf nicht diskriminierend sein.

Kombination ZK & TS: Umweltbezogene ZK und TS können sich gegenseitig ergänzen. Beispielsweise kann das Mindestniveau bezüglich Energieeffizienz von Fahrzeugen mittels TS als Voraussetzung für jedes Angebot vorgeschrieben werden. Angebote mit deutlich energieeffizienteren Fahrzeugen können gestützt auf umweltbezogene ZK durch Punkte beim Zuschlag angemessen berücksichtigt werden.

Auftragsbezug & Nichtdiskriminierung: Auch umweltbezogene ZK müssen einen Bezug zum Vergabegegenstand aufweisen und dürfen nicht vorgeschoben werden, um z.B. ortsfremde Anbieterinnen zu diskriminieren. Deshalb dürfen beispielsweise unterschiedliche Transportwege nur in gut begründeten Ausnahmefällen als ZK berücksichtigt werden.

- **Bsp.:** Der Transportweg darf ausnahmsweise als ZK verwendet werden, falls der Transportvorgang ein wesentliches Element der Leistung darstellt und nicht nur eine nebensächliche bzw. einmalige Rolle spielt (Urteil des Bundesgerichts 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000 in Bezug auf wöchentliche Kehrtafelfahrt) oder aber auch, falls der Transportweg als sachlich rechtfertigbares Kriterium erscheint (Bsp. für Pikettdienstleistungen mit kurzer Reaktionszeit).

1.5 Weiterführende Informationen

Auf folgenden Webseiten finden Sie konkretes Anschauungsmaterial, entsprechende Fachkontakte und weiterführende Links zu einer Fülle von Informationen:

- **Links:** Bundesamt für Umwelt (BAFU): Produktpolitik: Umweltorientierte öffentliche Beschaffung: <http://www.bafu.admin.ch/produkte/02076/index.html?lang=de>
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL): Publikationen der KBOB / Empfehlungen Nachhaltiges Bauen: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00495/index.html?lang=de>

2. Berücksichtigung von sozialen Anliegen

Soziale Anliegen fliessen in erster Linie in Form von zwingenden Teilnahmebedingungen ins Vergabeverfahren ein. Im Gegensatz zu den Umweltanliegen besteht bei sozialen Anliegen ein gesetzlicher Ausschlussgrund, wenn eine Anbieterin soziale Mindestvorschriften nicht einhält. Damit sollen soziale Errungenschaften gesichert, der Arbeitsfriede gewahrt sowie unerwünschte sozialpolitische Auswirkungen verhindert werden. Eine Anbieterin, die ihren Preisvorteil auf einer Verletzung von sozialen Mindestvorschriften aufbaut, soll gegenüber einer anderen, die diese respektiert, nicht bevorteilt werden. Die Empfehlungen erklären insbesondere, wie die Prüfung der Einhaltung der acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) in den Ablauf eines Vergabeverfahrens eingebettet wird (2.1) und gehen der Frage nach, ob soziale Anliegen als technische Spezifikationen bzw. als Eignungs- und Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können (2.2).

2.1 Soziale Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen

2.1.1 Soziale Mindestvorschriften abhängig vom Leistungsort

Das Beschaffungsrecht des Bundes sieht je nach Ort der Leistungserbringung unterschiedliche soziale Mindestvorschriften vor:

- Wird die **Leistung in der Schweiz** erbracht, darf die Auftraggeberin den Auftrag nur an eine Anbieterin vergeben, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleistet (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c BöB).
- Wird die **Leistung im Ausland** erbracht, muss die Anbieterin zumindest die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen gemäss Anhang 2a der VöB gewährleisten (Art. 7 Abs. 2 VöB).

Als **Leistungsort** gilt der Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Wird ein *Gut* im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert (z.B. Textilien aus Thailand), gilt als Leistungsort das Produktionsland (Thailand). Wird eine *Dienstleistung* im Ausland erbracht (z.B. Callcenter in Indien), gilt als Leistungsort das Land, in dem die Anbieterin ihre Dienstleistung erbringt (Indien). Wird eine *Bauleistung* in der Schweiz erbracht (z.B. Bau einer Strasse in der Schweiz) gilt als Leistungsort die Schweiz (vgl. hierzu auch das Beispiel auf S. 13). Das gilt auch für den Fall, dass eine An-

bieterin ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ihre Arbeitnehmerinnen in die Schweiz entsendet, um hier Arbeiten ausführen zu lassen (z.B. Baustelle in Schweiz).

2.1.2 Miteinbezug der Subunternehmer und Unterlieferanten

Verstöße gegen soziale Mindestvorschriften können sowohl bei der Anbieterin als auch bei deren **Subunternehmer und Unterlieferanten** (nachfolgend: Dritte) auftreten. Für eine effektive Gewährleistung der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften müssen daher auch diese Dritten in geeigneter Weise miteinbezogen werden. Bei Beschaffungen gibt es zum Teil eine sehr grosse Anzahl von Dritten, so dass eine Kontrolle der ganzen Lieferantenkette mit allen Subunternehmern und Unterlieferanten faktisch nicht möglich ist.

Die Anbieterin ist grundsätzlich für alle ihre Dritten verantwortlich. Aus verwaltungsökonomischen Gründen können aber nicht alle Dritten in eine Kontrolle der sozialen Mindestvorschriften einbezogen werden. Daher wird vorgeschlagen, dass sich die Auftraggeberin bei der Kontrolle der sozialen Mindestvorschriften auf die **wichtigen Dritten** beschränkt.

Wann ein Subunternehmer bzw. Unterlieferant als "wichtiger Dritter" gilt, muss die Auftraggeberin im Einzelfall definieren und dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgängig bekannt geben. Ihr kommt dabei ein Ermessensspielraum zu. Wichtige Dritte sind grundsätzlich diejenigen, die einen **wesentlichen Teil des Auftrags** erfüllen. Bei der Bestimmung der wichtigen Dritten soll die Auftraggeberin auch die Risiken der konkreten Beschaffung abwägen. So kann sie auch Dritte aus **besonders risikofälligen Bereichen bzw. Produktionsschritten** als "wichtig" bezeichnen und damit einer Kontrolle der Einhaltung der Sozialkriterien unterziehen.

Wer gilt als wichtiger Dritter?	
<ul style="list-style-type: none"> • Wer einen wesentlichen Teil des Auftrags erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - liefert einen erheblichen Bestandteil - erbringt eine erhebliche Teilleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wer in einem besonders risikofälligen Bereich tätig ist

- **Bsp.:** Beschafft die Auftraggeberin einen Kampfstiefel für die Armee, gehören diejenigen Unterlieferanten, die das Leder bzw. die Sohle liefern, zu den wichtigen Dritten, da dies erhebliche Bestandteile des Beschaffungsgegenstands sind (nicht aber: Schnürsenkel, Ösen etc.). Ein besonders risikofälliger Produktionsschritt ist allenfalls die Ledergerbung.

2.1.3 ILO-Kernübereinkommen

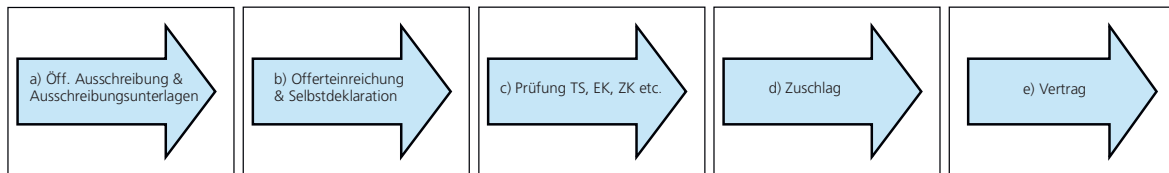
Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998 in Genf, verpflichtet alle 182 Mitglieder der IAO, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung der IAO einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98)¹,

¹ Falls das nationale Recht die Vereinigungsfreiheit (IAO Nr. 87 und Nr. 98) einschränkt oder dazu schweigt (z.B. China), muss die Anbieterin Massnahmen ergreifen, um alternative Formen des Dialogs zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmenden zu etablieren und den Arbeitnehmenden insbesondere zu ermöglichen, Beschwerden zu formulieren und ihre Rechte bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen zu schützen.

- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105),
- die effektive Abschaffung der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182), sowie
- die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111).

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Auftraggeberin die Prüfung der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen (Art. 7 Abs. 2 VöB) in den Ablauf eines Vergabeverfahrens einbetten kann. Dazu wird dieser Ablauf in den nachfolgend aufgeführten fünf Schritten definiert:



- **Übersicht:** Eine graphische Darstellung des Ablaufs ist im **Anhang 1** zu diesem Dokument zu finden.

Die armasuisse hat diesen Ablauf im Rahmen eines Pilotprojekts zur Beschaffung von Textilien getestet und dabei überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Indem die Auftraggeberin die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen überprüft, hat sie mehr Sicherheit bei der Beschaffung und kann ihr Reputationsrisiko senken. Gleichzeitig wird das Bewusstsein der Anbieterinnen gestärkt, für ihre Unterlieferanten und Subunternehmer verantwortlich zu sein. Schliesslich konnte beobachtet werden, dass die Anbieterinnen ein von der Auftraggeberin durchgeführtes positives Audit durchaus schätzen und im Markt für sich verwenden. Nachteilig für die Auftraggeberin wirkt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand von 3-4 Wochen (zwischen Offertevaluation und Zuschlagserteilung) sowie die Kosten der Prüfung von Fr. 3'000.- bis 4'000.- pro geprüfetes Unternehmen aus.

a. Öffentliche Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

Öffentliche Ausschreibung: Ein erster Hinweis auf die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen erfolgt in der öffentlichen Ausschreibung auf www.simap.ch. Bereits heute steht in der Standardpublikation unter "Ziff. 4.4 Verfahrensgrundsätze" der Hinweis auf die Sozialstandards bei Leistungen in der Schweiz. Der heutige Wortlaut wird für Leistungen im Ausland ergänzt.

- **Vorlage:** Eine Vorlage für die öffentliche Ausschreibung ist in **Anhang 2** abgebildet.

Ausschreibungsunterlagen: In den Ausschreibungsunterlagen wird der Hinweis auf die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen aus der öffentlichen Ausschreibung in detaillierter Form wiederholt. Dabei wird zwischen Leistungen, die in der Schweiz und Leistungen, die im Ausland erbracht werden, unterschieden.

Die Auftraggeberin macht die Anbieterin darauf aufmerksam, dass sie auch von ihren Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten) die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften verlangt. Die Auftraggeberin beschränkt sich bei der Prüfung der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen auf die Anbieterin und ihre wichtigen Dritten. Sie umschreibt in den Ausschreibungsunterlagen, wer im konkreten Fall als wichtiger Dritter gilt. Die Anbieterin wird aufgefordert, in ihrem Angebot bestimmte Angaben über diese wichtigen Dritten zu machen. Sodann wird sie darauf aufmerksam gemacht, mit ihrer Offerte auch einen allfällig vorhandenen Nachweis der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch sie bzw. die wichtigen Dritten einzureichen (z.B. durch ein entsprechendes Zertifikat wie SA 8000 oder andere Unterlagen).

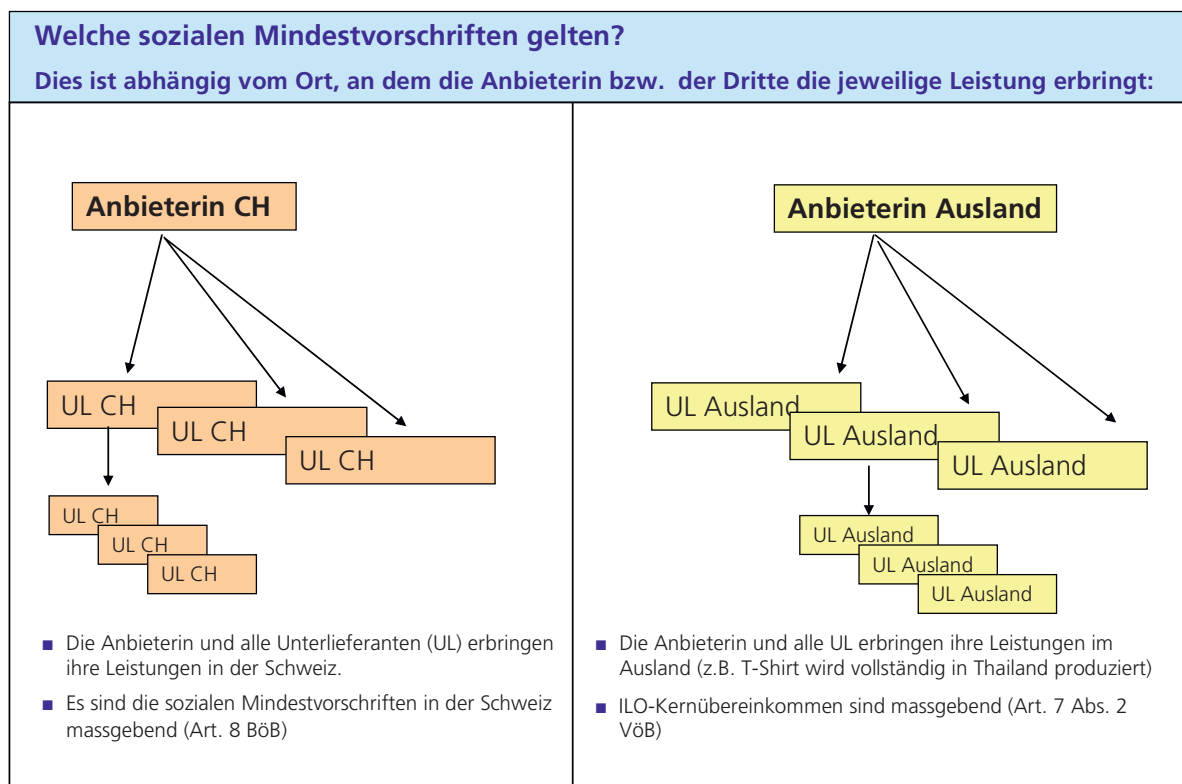
- **Vorlage:** Eine Vorlage für die Ausschreibungsunterlagen ist in **Anhang 3** abgebildet.

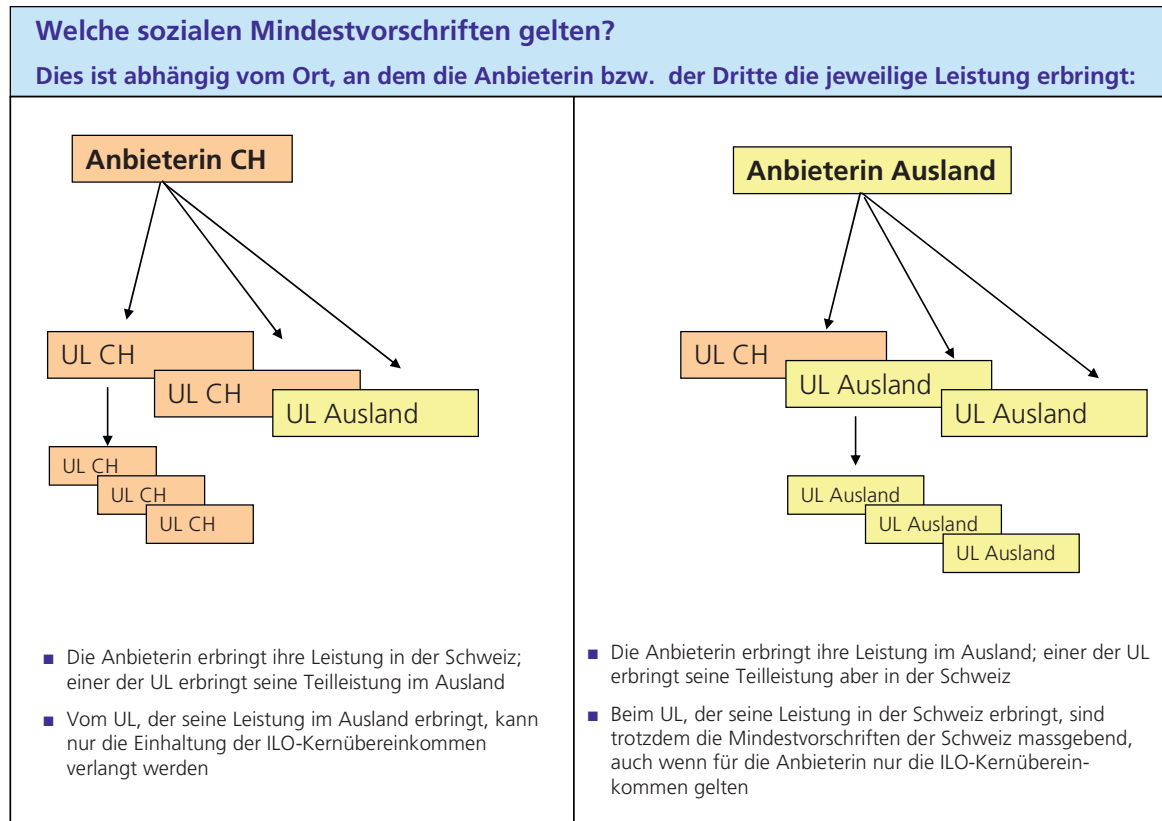
b. Offerteinreichung und Selbstdeklaration

Zusammen mit der Offerte reicht die Anbieterin ihre Selbstdeklaration betreffend die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften ein. Die Selbstdeklaration unterscheidet zwischen Leistungen, die in der Schweiz und Leistungen, die im Ausland erbracht werden. Wie bereits erwähnt, verlangt die Auftraggeberin, dass auch die Dritten die massgebenden sozialen Mindestvorschriften einhalten.

- Erbringt ein Dritter seine Leistung in der Schweiz, sind für diesen die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften massgebend.
- Erbringt ein Dritter seine Leistung im Ausland, muss er zumindest die ILO-Kernübereinkommen einhalten.

Damit wird nicht nur auf den Ort abgestellt, an dem die Anbieterin ihre Leistung erbringt. Vielmehr werden die verschiedenen Leistungselemente angeschaut. Je nachdem, ob der Dritte seine Teilleistung in der Schweiz oder im Ausland erbringt, hat er unterschiedliche soziale Mindestvorschriften einzuhalten. Folgende Konstellationen sind denkbar:





- **Bsp.:** Hat eine Anbieterin für Leistungen in der Schweiz (z.B. Produktion des Guts in der Schweiz; Baustelle in der Schweiz) in ihrer Lieferantenkette ausschliesslich Dritte, die selber auch in der Schweiz ihre Leistungen erbringen, müssen diese die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften einhalten. Hat die Anbieterin in ihrer Lieferantenkette aber auch Dritte, die ihre Leistungen im Ausland erbringen (z.B. Herstellung der Ziegelsteine im Ausland für die Baustelle in der Schweiz), muss die Anbieterin gewährleisten, dass diese Dritten die ILO-Kernübereinkommen einhalten.

Weitere Informationen finden sich im Anhang zur Selbstdeklaration. Die Anbieterin nimmt dort u.a. zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin sich zur Überprüfung der Einhaltung dieser sozialen Mindestvorschriften die Durchführung von Sozialaudits bei der Anbieterin bzw. den wichtigen Dritten vorbehält. Mit der Unterschrift erklärt die Anbieterin, von den Informationen im Anhang Kenntnis genommen zu haben.

- **Vorlage:** Eine Vorlage für eine Selbstdeklaration (inkl. Informationen) ist in **Anhang 4** abgebildet.

c. Prüfung der technischen Spezifikationen, der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der zwingenden Teilnahmebedingungen

Nach der Evaluation der Offerten erfolgt bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ein weiterer Prüfschritt: Es wird geprüft, ob sie bzw. ihre wichtigen Dritten die sozialen Mindestvorschriften einhalten. Die Prüfung gestaltet sich dabei wie folgt (vgl. dazu das Schema in **Anhang 1**):

- Zuerst wird geprüft, ob das Unternehmen der Anbieterin sowie die Unternehmen der wichtigen Dritten bzw. die entsprechenden Produkte in Bezug auf die **Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften bereits zertifiziert/auditiert** sind und ob das entsprechende Zertifikat die Respektierung der Sozialkriterien gewährleistet. Ist dies der Fall, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung und der Zuschlag an die Anbieterin wird erteilt. Sind die Anbieterin bzw. die wichtigen Dritten innerhalb der letzten 36 Monate bereits im Zusammenhang mit der Respek-

tierung von Sozialstandards auditiert worden und entspricht das Audit den Qualitätsanforderungen der Auftraggeberin, so kann auf ein eigenes Audit verzichtet werden.

- Liegt kein Zertifikat/positives Audit vor, muss für die Anbieterin und die wichtigen Dritten eine **Risikoanalyse** anhand objektiver Faktoren (Produktionsstandort, Branche, Produkt) vorgenommen werden. Wenn die Auftraggeberin aufgrund ihrer Marktkenntnisse und ihrer Erfahrung zum Schluss kommt, dass kein Risiko einer Verletzung der sozialen Mindestvorschriften vorliegt, ist die Prüfung abgeschlossen und der Anbieterin kann der Zuschlag erteilt werden.
- Wenn die Auftraggeberin hingegen zum Schluss kommt, dass bei der Anbieterin oder einem ihrer wichtigen Dritten ein Risiko vorliegt, lässt sie ein **Audit** durch ein externes Auditunternehmen durchführen. Ergibt das Audit, dass das geprüfte Unternehmen die sozialen Mindestvorschriften einhält, ist die Prüfung abgeschlossen und der Anbieterin wird der Zuschlag erteilt.
- Ergibt das Audit hingegen, dass die Anbieterin bzw. deren wichtige Dritte die sozialen Mindestvorschriften nicht einhalten, so kann die Anbieterin aus dem Vergabeverfahren **ausgeschlossen werden**. Sie verstösst zum einen gegen die zwingenden Teilnahmebedingungen, zum anderen hat sie in ihrer Selbstdeklaration falsche Angaben gemacht, was einen Ausschlussgrund gemäss Art. 11 BöB darstellt. Der Ausschluss der Anbieterin muss verhältnismässig sein (vgl. dazu auch die Übersicht auf S. 15). Die Anbieterin, die die Prüfung der Zuschlagskriterien am zweitbesten abgeschlossen hat, wird anschliessend nach dem gleichen Schema auf die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften geprüft.

d. Zuschlag

Die Auftraggeberin erteilt den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot, sofern die geprüfte Anbieterin sowie ihre wichtigen Dritten die sozialen Mindestvorschriften einhalten.

e. Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nach Art. 6 Abs. 1 VöB muss die Auftraggeberin im Vertrag festlegen, dass die Anbieterinnen

- die Verfahrensgrundsätze nach Art. 8 Absatz 1 Bst. b und c BöB (Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie Lohngleichheit zwischen Frau und Mann) einhalten müssen (Bst. a) und
- Dritte, denen sie Aufträge weitergeben, vertraglich verpflichten, die Verfahrensgrundsätze einzuhalten (Bst. b).

Art. 6 Abs. 5 VöB bestimmt, dass die Auftraggeberin zur Durchsetzung dieser Verfahrensgrundsätze beim Vertragsabschluss Konventionalstrafen vorsehen muss. Hält sich die Anbieterin selber nicht an diese Verfahrensgrundsätze oder gibt sie diese Verpflichtung nicht vertraglich an die Dritten weiter, muss die Anbieterin eine Konventionalstrafe bezahlen.

Verantwortung für Dritte: Mit der blossen Überbindung dieser Pflichten ist es aber zumindest im Bereich der ILO-Kernübereinkommen nicht getan. Die Anbieterin ist für ihre Dritten verantwortlich. Sie muss mit Sanktionen rechnen, sollte eine Kontrolle bei wichtigen Dritten ergeben, dass diese gegen die sozialen Mindestvorschriften verstossen. Die Auftraggeberin ist dabei an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Sie kann bei einem Verstoss eines wichtigen Dritten gegen die sozialen Mindestvorschriften eine Vertragssanktion gegenüber der Anbieterin vorsehen (z.B. Konventionalstrafe). Bei groben Verstössen durch einen wichtigen Dritten ist auch die Aufhebung des Vertrags als Sanktion möglich (z.B. bei nachgewiesener Kinderarbeit).

Inwiefern ist die Anbieterin für ihre Dritten verantwortlich?				
<ul style="list-style-type: none"> • Anbieterin verantwortlich für alle Dritten: Die Anbieterin soll ihre Lieferantenkette kennen. Der Anbieterin muss bewusst gemacht werden, dass sie für ihre Lieferantenkette, d.h. für <u>alle Dritten</u> (Subunternehmer und Unterlieferanten) verantwortlich ist. • Vertragliche Überbindung der Pflichten: Die Anbieterin muss die Pflichten zur Einhaltung der soz. Mindestvorschriften vertraglich auf <u>alle Dritten</u> überbinden (Art. 6 Abs. 1 VöB). Sie tut dies direkt vertraglich mit den von ihr beigezogenen Dritten bzw. verpflichtet diese dazu, die Pflichten weiter zu überbinden. • Beschränkung der Kontrolle auf wichtige Dritte: Die Auftraggeberin kontrolliert nur bei <u>wichtigen Dritten</u>, ob die soz. Mindestvorschriften eingehalten sind. Aufgrund dieser Beschränkung bei der Kontrolle muss die Anbieterin faktisch nur für ihre wichtigen Dritten einstehen. Bei einem Verstoss eines wichtigen Dritten gegen die soz. Mindestvorschriften hängen die Konsequenzen für die Anbieterin von den Umständen und der Schwere des Verstosses ab. Die Auftraggeberin muss die Verhältnismässigkeit wahren. 				
<p style="text-align: center;">Leicht</p> <p style="text-align: center;">↑</p> <p style="text-align: center;">Schwere des Verstosses</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Schwer</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #e1f5fe; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Leichte Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p> </td> </tr> <tr> <td style="background-color: #bbdefb; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Schwere Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p> </td> </tr> <tr> <td style="background-color: #4285f4; color: white; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Verstösse gegen ILO</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">↑</p> <p style="text-align: center;">Schwere der Sanktion</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Schwer</p>	<p style="text-align: center;">Leichte Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Schwere Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Verstösse gegen ILO</p>
<p style="text-align: center;">Leichte Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p>				
<p style="text-align: center;">Schwere Verstösse gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p>				
<p style="text-align: center;">Verstösse gegen ILO</p>				
<p>Bsp.: Ein wichtiger Dritter verstösst gegen Arbeitsbedingungen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen in der Schweiz; je nach der Schwere des Verstosses und den Umständen hat dies für die Anbieterin Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei leichten Verstössen sind ein Ausschluss bzw. eine Vertragsaufhebung und eine Konventionalstrafe allenfalls nicht verhältnismässig, sofern die Anbieterin die Pflichten vertraglich auf den Dritten überbunden hat und ihr nichts vorzuwerfen ist. - Bei schweren Verstössen sind ein Ausschluss bzw. eine Vertragsaufhebung und eine Konventionalstrafe möglich. <p>Grundsatz: Null-Toleranz bei ILO</p> <p>Die Anbieterin ist für ihre Dritten verantwortlich und muss für sie einstehen.</p> <p>Sanktionen: Ausschluss bzw. Vertragsaufhebung und Konventionalstrafe, wenn z.B. wichtige Dritte Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeit haben. Vorsicht: Bei „leichteren“ Verstössen Verhältnismässigkeit wahren (z.B. Lohngleichheit)</p>				

Nachträgliche Audits: Wenn während der Vertragsausführung der Verdacht entsteht, dass die Anbieterin oder einer ihrer wichtigen Dritten gegen die sozialen Mindestvorschriften verstösst, lässt die Auftraggeberin ein Audit durchführen. Liegt tatsächlich ein Verstoss gegen die sozialen Mindestvorschriften vor, spricht die Auftraggeberin die entsprechende Sanktion aus (Konventionalstrafe, Vertragsaufhebung).

Formulierung in den AGB: In den AGB wird zunächst die Verpflichtung der Anbieterin zur Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften wiederholt (vgl. Textvorschlag in Anhang 5). Sodann wird die vertragliche Überbindung dieser Pflichten auf die Dritten festgehalten. Beide Pflichten werden mit einer Konventionalstrafe abgesichert. Der Wortlaut ist so formuliert, dass die Anbieterin zumindest für ihre wichtigen Dritten verantwortlich ist und mit Sanktionen rechnen muss, sollten diese Dritten gegen die sozialen Mindestvorschriften verstossen. Ergibt sich bspw. nach Vertragsabschluss ein schwerer Verstoss der Anbieterin bzw. eines wichtigen Dritten gegen die ILO-Kernübereinkommen (z.B. nachgewiesene Kinderarbeit), steht der Auftraggeberin die Vertragsaufhebung offen. Da auch nach dem Zuschlag Sozialaudits durchgeführt werden, wird der bereits in der Selbstdeklaration aufgeführte Vorbehalt von Sozialaudits im Vertrag erneut erwähnt.

- **Vorlage:** Eine Vorlage für die AGB ist in **Anhang 5** abgebildet.

2.1.4 Durchführung der Audits²

Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, wird empfohlen, dass die Audits von externen Experten vor Ort durchgeführt werden. Dauer und Kosten eines Audits sind abhängig vom Produktionsstandort (Land, zentrale/periphere Lage) und der Grösse des zu prüfenden Unternehmens. Gemäss einem von armasuisse durchgeführten Pilotprojekt ist pro geprüftes Unternehmen mit 3-4 Wochen Zeitaufwand und Kosten von Fr. 3'000.- bis Fr. 4'000.- zu rechnen. Werden mehrere Unternehmen geprüft, kann die Prüfung parallel erfolgen.

Audits können im vorgestellten Ablauf des Ausschreibungsprozesses zu zwei Zeitpunkten stattfinden. Einerseits vor dem Zuschlag zur Prüfung der sozialen Mindestvorschriften als Ausschlussgrund. Andererseits aber auch nach Vertragsabschluss, wenn während der Vertragserfüllungsphase ein Verdacht aufkommt, dass die sozialen Mindestvorschriften verletzt wurden.

- **Audit vor dem Zuschlag:** Es wird empfohlen, dass die Auftraggeberin die Kosten für dieses Audit trägt. Fällt das Audit negativ aus, kann die Anbieterin ausgeschlossen werden und es kommt nicht zu einem Vertragsabschluss. Mangels Vertrag dürfte es schwer sein, Auditkosten von ausgeschlossenen Anbieterinnen zurückzuerlangen. Im Übrigen könnten die Kosten auf kleine und mittlere Unternehmen abschreckend wirken. De facto würden diese Unternehmen von einer Teilnahme am Verfahren abgehalten. Da ein Audit nur stattfindet, wenn weder ein den Anforderungen entsprechendes Zertifikat/positives Audit, noch ein zufrieden stellendes Resultat der Risikoanalyse vorliegt, sollten die Kosten für die Auftraggeberin überschaubar bleiben.
- **Audit während der Vertragserfüllung:** Die Kosten für allfällige Audits während der Vertragserfüllungsphase könnten allenfalls auf die Anbieterin überwälzt werden, wenn im Vertrag genau festgehalten wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträgliches Audit auf Kosten der Anbieterin durchgeführt wird. Es wird indes auch in diesem Fall empfohlen, dass die Auftraggeberin das Audit auf eigene Rechnung durchführt. Diese Kosten können eventuell kompensiert werden, indem ein bestimmter Anteil der anfallenden Konventionalstrafe zur Deckung der Auditkosten vorgesehen wird.

2.1.5 Anforderungen an Zertifikate bzw. Audits

Den Auftraggeberinnen wird empfohlen, eine Liste mit Zertifikaten/Labels zu führen, die sie als ausreichenden Nachweis der Einhaltung der Sozialkriterien akzeptieren. Den Auftraggeberinnen werden die zwingenden Qualitätsanforderungen an ein Audit bzw. ein Auditunternehmen zur Verfügung gestellt (zurzeit in Bearbeitung).

2.2 Soziale Anliegen als technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien

Im Gegensatz zu ökologischen Anliegen kann bei den sozialen Anliegen in der Regel kein genügender Bezug zum Beschaffungsgegenstand hergestellt werden. Soziale Aspekte sind daher meistens "vergabefremd" und können nicht berücksichtigt werden.

- **Bsp.:** Ob ein bestimmter Bauunternehmer über ein Sozialmanagementsystem verfügt oder ob er Lehrlinge ausbildet, spielt für seine Eignung, einen bestimmten Bauauftrag auszuführen, keine Rolle.

Vorsicht ist beim Kriterium "Ausbildungsplätze" geboten: Die rev. VöB sieht vor, dass die Auftraggeberin bei gleichwertigen Angeboten schweizerischer Anbieterinnen berücksichtigt, inwieweit diese Ausbildungsplätze anbieten (Art. 27 Abs. 3 VöB). Mangels Leistungsbezug sind die

² Die Modalitäten der Audits werden zurzeit noch ausgearbeitet.

Ausbildungsplätze damit zwar nicht als eigentliches Eignungs- bzw. Zuschlagskriterium zulässig; sie können aber immerhin bei gleichwertigen Angeboten von schweizerischen Anbieterinnen das Zünglein an der Waage sein.

3. Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Schaffen von Wettbewerb: Das BöB verlangt, dass die Auftraggeberin die öffentlichen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Dazu ist die Auftraggeberin gehalten, wenn möglich eine Wettbewerbssituation unter den Anbieterinnen zu schaffen und unter Wettbewerbsbedingungen zu vergeben.

Nicht billig, sondern wirtschaftlich günstig: Ferner schreibt das BöB vor, dass die Auftraggeberin den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt (Art. 21 Abs. 1 BöB). Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist nicht das billigste Angebot, sondern dasjenige, das die festgelegten monetären und nicht monetären (qualitativen) ZK am besten erfüllt. Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sollte die Auftraggeberin daher sowohl monetäre als auch nicht monetäre ZK auswählen und diese derart gewichten, dass sie damit wirtschaftlich günstig beschaffen kann. Nur bei weitgehend standardisierten Gütern darf der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des billigsten Preises gehen (Art. 21 Abs. 3 BöB).

Lebenswegkosten: Bei vielen Güter- und Bauleistungsbeschaffungen können die Betriebs- und Unterhaltskosten ein Mehrfaches der reinen Anschaffungskosten betragen. In Ergänzung zu den ZK gemäss Art. 21 BöB sieht Art. 27 Abs. 2 VöB daher explizit die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten als ZK vor.

Dumpingangebote: In der Praxis kommt es vor, dass Angebote mit aussergewöhnlich niedrigem Preis eingereicht werden (sog. Dumpingangebote). Grundsätzlich darf die Auftraggeberin einem solchen Dumpingangebot den Zuschlag erteilen. Es wird empfohlen, dass die Auftraggeberin im Fall eines Dumpingangebots bei der betreffenden Anbieterin Erkundigungen einholt, um sich zu versichern, dass gegen diese kein Ausschlussgrund vorliegt und die Modalitäten der Leistungserfüllung eingehalten werden können (Art. 25 Abs. 4 VöB).

IV. MUSTERVORLAGEN ZU DEN SOZIALEN ANLIEGEN

Anhang 1: Ablaufschema

1. Öffentliche Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

In der **öffentlichen Ausschreibung** (www.simap.ch) wird die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften für Leistungen in der Schweiz bzw. im Ausland durch die Anbieterin sowie ihre Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten) als zwingende Teilnahmebedingung formuliert.

In den **Ausschreibungsunterlagen** folgen weitere Hinweise bzw. Informationen:

- Die Auftraggeberin definiert, wann ein Dritter im konkreten Fall als "wichtig" gilt und fordert die Anbieterin auf, in ihrer Offerte Angaben über ihre wichtigen Dritten zu machen.
- Die Anbieterin wird aufgefordert, den allenfalls bereits vorhandenen Nachweis der Einhaltung der soz. Mindestvorschriften durch sie selber bzw. durch die wichtigen Dritten einzureichen.



2. Offerteinreichung und Selbstdeklaration

Offerteinreichung

- Aufgrund der Angaben in den Ausschreibungsunterlagen macht die Anbieterin in ihrer Offerte Angaben über ihre wichtigen Dritten.
- Die Anbieterin reicht zusammen mit ihrer Offerte allfällig vorhandene Zertifikate oder andere Unterlagen ein, die belegen, dass sie bzw. ihre wichtigen Dritten die sozialen Mindestvorschriften einhalten (z.B. SA 8000 oder ein positives Audit).

Selbstdeklaration

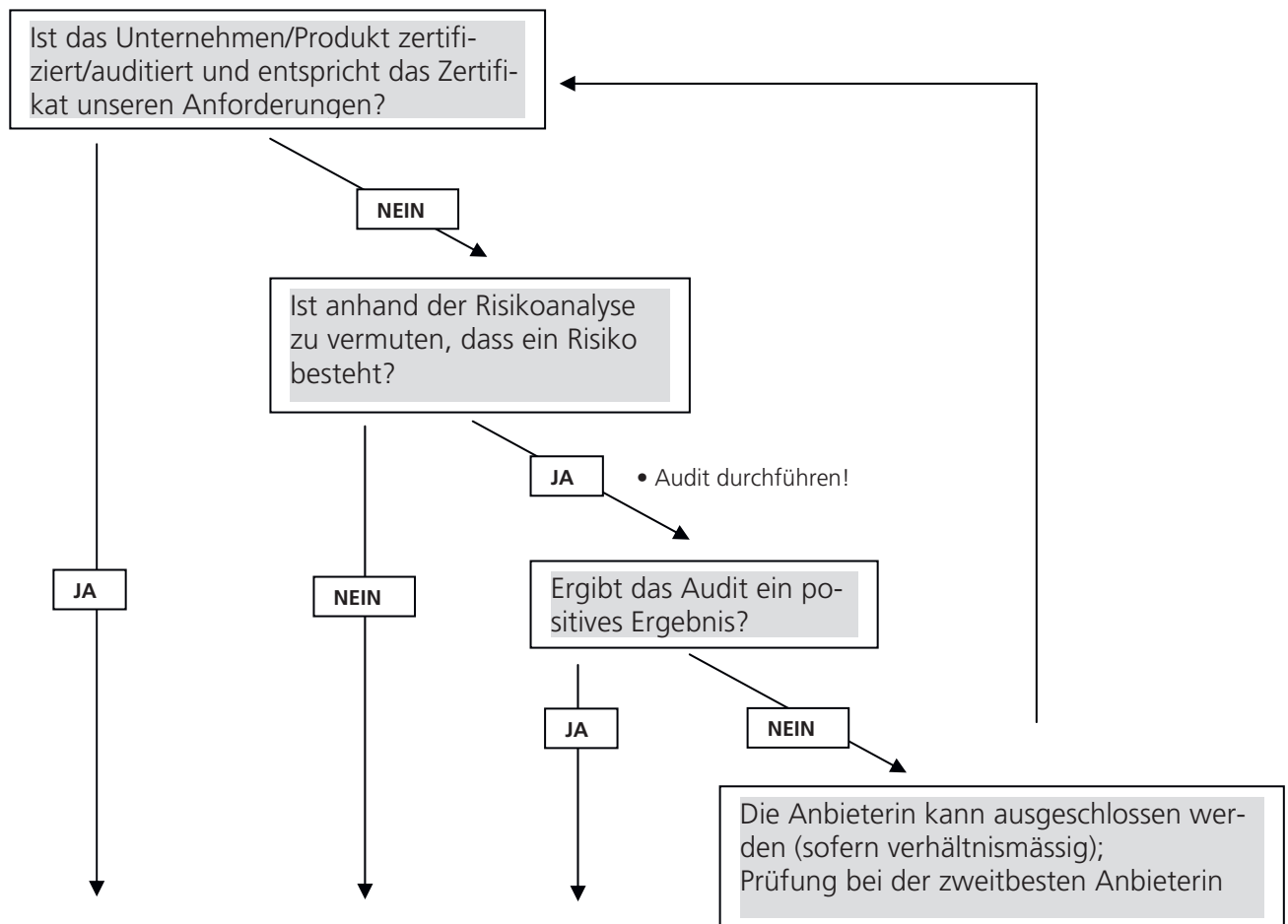
- Die Anbieterin bestätigt mit der eingereichten Selbstdeklaration, dass sie selber sowie ihre Dritten die sozialen Mindestvorschriften einhalten.
- Die Anbieterin nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, bei der Anbieterin bzw. den wichtigen Dritten Sozialaudits durchzuführen.



3. Technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie zwingende Teilnahmebedingungen werden geprüft

- Die Auftraggeberin prüft gemäss nachfolgendem Schema bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin (Anbieterin, die nach der Evaluation auf Platz 1 ist) und den wichtigen Dritten die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften. Es wird somit nicht nur die Anbieterin geprüft.
- Falls ein Verstoß gegen die sozialen Mindestvorschriften durch die Anbieterin und/oder einen der wichtigen Dritten vorliegt, kann die Anbieterin vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (Verhältnismässigkeit wahren).

Prüfschritte bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin und deren wichtigen Subunternehmern bzw. Unterlieferanten:



4. Zuschlagserteilung



5. Vertragsabschluss

- Verpflichtung der Anbieterin zur Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften bei der Vertragserfüllung. Die Anbieterin wird ferner verpflichtet, diese Pflichten vertraglich auf die Dritten zu überbinden.
- Absicherung mittels Konventionalstrafe: Die Anbieterin muss grundsätzlich eine Konventionalstrafe zahlen, wenn sie oder einer der Dritten gegen die sozialen Mindestvorschriften verstossen. Bei schweren Verstössen ist zudem eine Vertragsaufhebung möglich (Verhältnismässigkeit wahren).
- Da auch nach dem Zuschlag Sozialaudits durchgeführt werden können, wird die bereits in der Selbstdeklaration aufgeführte Möglichkeit von Sozialaudits im Vertrag erneut erwähnt.

Anhang 2: Textvorschlag für die öffentliche Ausschreibung

Verfahrensgrundsätze

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) zu gewährleisten.

Die Anbieterin muss gewährleisten, dass auch ihre Subunternehmer und Unterlieferanten die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten.

Anhang 3: Textvorschlag für die Ausschreibungsunterlagen

Verfahrensgrundsätze

1a. Bei Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden³

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an eine Anbieterin bzw. einen Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin), welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohnleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

1b. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der folgenden Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) zu gewährleisten:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

2. Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch die Subunternehmer und Unterlieferanten

Die Auftraggeberin verlangt, dass auch die Subunternehmer und Unterlieferanten die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten. Erbringt ein Subunternehmer bzw. Unterlieferant seine Leistung in der Schweiz, hat er die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a zu beachten; erbringt er seine Leistung im Ausland, muss er zumindest die ILO-Kernübereinkommen gemäss Ziff. 1b einhalten⁴.

³ *Erläuterung:* Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an dem die zu beschaffende Leistung tatsächlich erbracht wird. Beispiele: Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Wird eine Dienstleistung im Ausland erbracht, gilt als Ort der Leistungserbringung das Land, in welchem die Anbieterin ihre Dienstleistung tatsächlich erbringt. Entsendet eine Anbieterin ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ihre Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

⁴ *Erläuterung:* Hat eine Anbieterin für Leistungen in der Schweiz (z.B. Herstellung des Guts in der Schweiz; Baustelle in der Schweiz) ausschliesslich Unterlieferanten bzw. Subunternehmer, die in der Schweiz ihre Leistung erbringen, muss sie gewährleisten, dass auch diese die in der Schweiz geltenden sozia-

Bei der vorliegenden Beschaffung verlangt die Auftraggeberin von Verfahrensbeginn⁵ an Angaben über die folgenden Subunternehmer und Unterlieferanten⁶:

1	<i>[Die Auftraggeberin umschreibt die wesentlichen Bestandteile des Beschaffungsgegenstands bzw. die wesentlichen Teile der Leistung sowie die wichtigen Produktionsschritte. Ferner definiert sie die risikoanfälligen Bereiche für den konkreten Fall]</i>
2	
3	

Die Anbieterin hat im Angebot darzulegen⁷, welches ihre oben umschriebenen wichtigen Subunternehmer und Unterlieferanten sind. Dabei sind jeweils mindestens Name/Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und eine Kontaktperson mit Entscheidungsbefugnis anzugeben.

Die Anbieterin wird aufgefordert, mit dem Angebot einen allfällig vorhandenen Nachweis der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch sie bzw. die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Dritten einzureichen (z.B. ein entsprechendes Zertifikat oder eine Bestätigung über ein bereits durchgeführtes Sozialaudit).

len Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a einhalten. Hat sie aber in ihrer Lieferantenkette auch Unterlieferanten bzw. Subunternehmer, die ihre Leistung im Ausland erbringen (z.B. Herstellung der Ziegelsteine im Ausland für die Baustelle in der Schweiz), muss sie hinsichtlich dieser Unterlieferanten bzw. Subunternehmer gewährleisten, dass sie zumindest die ILO-Kernübereinkommen einhalten.

⁵ *Erläuterung:* Die Behörde lässt sich den Spielraum offen, auch nachträglich noch Angaben über weitere Dritte zu verlangen. Beim Anbieter entsteht nicht der Eindruck, er müsse nur bei den genannten Dritten aufpassen und bei den übrigen sei er mangels Kontrolle von vornherein einer Kontrolle entzogen.

⁶ *Erläuterung:* Die Auftraggeberin soll sich bei der Kontrolle der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen auf diejenigen Unterlieferanten und Subunternehmer konzentrieren, die sie als "wichtig" einstuft. "Wichtig" ist ein Unterlieferant bzw. Subunternehmer dann, wenn er einen wesentlichen Teil des Auftrags erfüllt. Wichtige Unterlieferanten und Subunternehmer können ferner solche sein, die nach Einschätzung der Auftraggeberin in einem besonders risikoanfälligen Bereich tätig sind. Die Auftraggeberin umschreibt diese wichtigen Unterlieferanten bzw. Subunternehmer in den Ausschreibungsunterlagen und fordert die Anbieterinnen auf, zu diesen in ihrem Angebot nähere Angaben zu machen.

⁷ *Erläuterung:* Je nach Ausgestaltung der Selbstdeklaration können diese Angaben auch direkt auf der Selbstdeklaration gemacht werden.

Anhang 4: Selbstdeklaration der Anbieterin bzw. des Anbieters betreffend die Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften

1a. Bei Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden

Die Anbieterin bzw. der Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin) bestätigt, dass sie bzw. er für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhält:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen;
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20);
- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

1b. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden

Die Anbieterin bestätigt, dass sie für Leistungen im Ausland zumindest die nachfolgend aufgeführten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) einhält:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

2. Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch Subunternehmer und Unterlieferanten

Die Anbieterin erklärt hiermit, dass auch die **Subunternehmer und Unterlieferanten** die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten. Erbringt ein Subunternehmer bzw. Unterlieferant seine Leistung in der Schweiz, sind die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a massgebend; erbringt er sie im Ausland, muss er zumindest die ILO-Kernübereinkommen gemäss Ziff. 1b einhalten.

Mit dieser Unterschrift erklärt die Anbieterin ferner, von den Informationen im Anhang zu dieser Selbstdeklaration Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Informationen für die Anbieterin bzw. den Anbieter

1. Gesetzliche Grundlagen und Zweck

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) sowie in Art. 6 und 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR. 172.056.11). Ziel dieser Normen ist die Sicherung sozialer Errungenschaften, die Wahrung des Arbeitsfriedens sowie die Verhinderung unerwünschter sozialpolitischer Auswirkungen. Wettbewerbsverzerrungen unter Anbieterinnen bzw. Anbietern sollen verhindert werden. Anbieterinnen und Anbieter, welche die oben genannten Bestimmungen einhalten, dürfen gegenüber denjenigen, die sie nicht respektieren, nicht benachteiligt werden. Die Einhaltung dieser sozialen Mindestvorschriften begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

2. Soziale Mindestvorschriften bei Leistungen in der Schweiz bzw. im Ausland

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für *Leistungen in der Schweiz* nur an eine Anbieterin bzw. einen Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin), welche die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet (Art. 8 BöB).

Wird die *Leistung im Ausland* erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) gemäss Anhang 2a der VöB zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 2 VöB).

Leistungsort

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert (z.B. Textilien aus Thailand), gilt als Leistungsort das Produktionsland (Thailand);
- Wird eine Dienstleistung im Ausland erbracht (z.B. Callcenter in Indien), gilt als Leistungsort das Land, in dem die Anbieterin ihre Dienstleistung erbringt (Indien);
- Wird eine Bauleistung in der Schweiz erbracht (z.B. Bau einer Strasse in der Schweiz) gilt als Leistungsort die Schweiz. Das gilt auch für den Fall, dass eine Anbieterin ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ihre Arbeitnehmerinnen in die Schweiz entsendet, um hier Arbeiten ausführen zu lassen.

ILO-Kernübereinkommen

Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998 in Genf, verpflichtet alle 182 Mitglieder der IAO, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäss der Verfassung der IAO einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, sowie
- die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Mit der Selbstdeklaration bestätigt die Anbieterin, dass sie:

Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

- das Recht zur genehmigungsfreien Bildung von freien und unabhängigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Sozialpartner) zur Förderung des Sozialdialoges und zur Verbesserung der Produktionsbedingungen nicht behindert (Übereinkommen der IAO Nr. 87);
- freie Kollektivverhandlungen nicht behindert und keine Diskriminierungen oder Entlassungen aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft vornimmt (Übereinkommen der IAO Nr. 98);
- falls das nationale Recht die vorstehend genannten Rechte gemäss den Konventionen der IAO Nr. 87 und Nr. 98 einschränkt oder dazu schweigt, Massnahmen ergreift oder ergriffen hat, um alternative Formen des Dialogs zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmenden zu etablieren und den Arbeitnehmenden insbesondere zu ermöglichen, Beschwerden zu formulieren und ihre Rechte bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen zu schützen;

Verbot der Zwangsarbeit

- keine Zwangs- und Pflichtarbeit, keine unfreiwillige Arbeit aus privaten Gefängnissen und keine unfreiwillige und/oder unterbezahlte Arbeit aus öffentlichen Gefängnissen duldet oder in Anspruch nimmt (Übereinkommen der IAO Nr. 29 & Nr. 105);

Verbot der Kinderarbeit

- Kinder unter 18 Jahren nur zu Ausbildungs- oder kurzfristigen Aushilfszwecken am Herstellungs- bzw. Produktionsprozess teilnehmen und die ausgeübten Tätigkeiten in keiner Weise Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen gefährden (Übereinkommen der IAO Nr. 182);
- Kinder unter 15 Jahre nicht in Form der berufsmässigen oder erwerbsmässigen Arbeit am Herstellungs- oder Produktionsprozess beteiligt sind (Übereinkommen der IAO Nr. 138);

Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- keine Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung vornimmt, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft erfolgt und die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (Übereinkommen der IAO Nr. 111);
- Lohngleichheit gewährleistet und keine Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts bei der Berechnung und Auszahlung des üblichen Lohns, Grund- oder Mindest-

lohns oder des üblichen Gehalts, Grund- oder Mindestgehalts sowie aller zusätzlichen Vergütungen und Sachleistungen für gleichwertige Arbeit vornimmt (Übereinkommen der IAO Nr. 100).

3. Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch Subunternehmer und Unterlieferanten

Die Auftraggeberin verlangt, dass auch die Subunternehmer und Unterlieferanten der Anbieterin (nachfolgend: Dritte) die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten:

- Erbringt ein Dritter seine Leistung in der Schweiz, sind die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a der Selbstdeklaration massgebend;
- Erbringt ein Dritter seine Leistung im Ausland, muss er zumindest die ILO-Kernübereinkommen gemäss Ziff. 1b der Selbstdeklaration einhalten.

Die Anbieterin muss ihre Dritten vertraglich zur Einhaltung der entsprechenden sozialen Mindestvorschriften verpflichten.

Beispiel: Hat eine Anbieterin für Leistungen in der Schweiz (z.B. Produktion des Guts oder Baustelle in der Schweiz) in ihrer Lieferantenkette ausschliesslich Dritte, die selber auch in der Schweiz ihre Leistungen erbringen, muss die Anbieterin diese vertraglich zur Einhaltung der in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a der Selbstdeklaration verpflichten. Hat die Anbieterin in ihrer Lieferantenkette indes auch Dritte, die ihre Leistungen im Ausland erbringen (z.B. Herstellung der Ziegelsteine im Ausland für die Baustelle in der Schweiz), muss die Anbieterin diese zur Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen verpflichten.

4. Kontrollen und Mitwirkungspflicht

4.1 Bei Leistungen in der Schweiz

Die Auftraggeberin behält sich vor, bei Leistungen in der Schweiz die Einhaltung sozialer Mindestvorschriften kontrollieren zu lassen (Art. 8 Abs. 2 BöB): Sie kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden delegieren, sofern eine solche besteht. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im Arbeitsgesetz und im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn obliegt dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Wichtig: Bei der Durchführung der Kontrollen der oben genannten sozialen Mindestvorschriften wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Die Anbieterin ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann handelt es sich um die individuellen, anonymisierten Lohndaten.

4.2 Bei Leistungen im Ausland

Die Auftraggeberin hat das Recht, bei Leistungen im Ausland die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen auf eigene Kosten bei der Anbieterin sowie allfälligen Dritten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen (Sozialaudit).

Die Anbieterin wird aufgefordert, mit dem Angebot einen allfällig vorhandenen Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen durch sie bzw. die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Dritten einzureichen (z.B. ein entsprechendes Zertifikat oder eine Bestätigung über ein bereits durchgeführtes Sozialaudit).

Die Anbieterin ist verpflichtet, der Auftraggeberin im Rahmen von Sozialaudits bei sich oder Dritten ungehinderten Zugang zu gewähren bzw. zu verschaffen und ihr alle für die Kontrolle notwendigen Daten und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5. Rechtsschutz und Sanktionen

5.1 Bei Leistungen in der Schweiz

a) Bei Verletzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen: Die Verletzung wird der Anbieterin von der Auftraggeberin mittels Verfügung eröffnet. Die Anbieterin kann gegen die Verfügung innert 20 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen.

Ausserdem kann die Auftraggeberin die Anbieterin vom laufenden Beschaffungsverfahren ausschliessen oder einen bereits erfolgten Zuschlag widerrufen (Art. 11 BöB) und/oder gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) eine Konventionalstrafe fordern (Art. 6 Abs. 5 VöB).

b) Bei Verletzung der Lohngleichheit von Frau und Mann: Das EBG vereinbart zusammen mit der Anbieterin Ziele und Massnahmen, die zur Umsetzung der Lohngleichheit führen und überprüft zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Massnahmen. Sofern die vereinbarten Massnahmen nicht eingehalten werden, kann die Auftraggeberin dieselben Massnahmen ergreifen wie bei Verletzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen.

c) Erneute Zulassung zum Vergabeverfahren: Anbieterinnen, die Art. 8 BöB verletzt haben, werden zu öffentlichen Vergaben des Bundes wieder zugelassen, wenn:

- eine Bestätigung des Berufsamtes vorliegt, dass die Anbieterin die Arbeitsbedingungen einhält;
- wenn die im Arbeitsgesetz bzw. im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorgane bestätigen, dass die Anbieterin die Arbeitsschutzbestimmungen einhält;
- wenn das EBG bestätigt, dass die Anbieterin die vereinbarten Massnahmen erfolgreich umgesetzt hat.

5.2 Bei Leistungen im Ausland

Wird bei der Anbieterin bzw. einem ihrer Dritten ein Verstoß gegen die ILO-Kernübereinkommen festgestellt, gilt Ziff. 5.1 a) hiervor analog.

6. Kein Zwang zum GAV-Beitritt; Änderungen des GAV

Die Auftraggeberin verlangt von den Anbieterinnen keinen Beitritt zum nicht-verbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV verlangt, um unsoziale Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen zu verhindern. Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Anhang 5: Textvorschlag für die AGB des Bundes

Verfahrensgrundsätze

Für **Leistungen in der Schweiz** hält die Anbieterin für ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Wird die **Leistung im Ausland** erbracht, muss die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleisten.

Die Anbieterin ist für ihre **Dritten** (Subunternehmer und Unterlieferanten) verantwortlich. Sie verpflichtet diese vertraglich zur Einhaltung der entsprechenden sozialen Mindestvorschriften.

Hält die Anbieterin oder einer ihrer Dritten (Subunternehmer oder Unterlieferanten) während der Vertragserfüllung die vorstehenden Verfahrensgrundsätze nicht ein, schuldet die Anbieterin eine **Konventionalstrafe** in der Höhe von 10 % der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken. Bei schweren Verstössen ist die Auftraggeberin überdies zur **Vertragsaufhebung** berechtigt.

Die Anbieterin ist damit einverstanden, dass bei ihr auch während der Vertragserfüllung auf Kosten der Auftraggeberin allenfalls ein **Sozialaudit** durchgeführt wird, bei dem die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften geprüft wird. Dabei werden der Auftraggeberin alle für die Kontrolle notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anbieterin gibt eine entsprechende Verpflichtung zur Durchführung eines Sozialaudits auch an ihre wichtigen Dritten weiter.

